

5. Generalversammlung vom 08.05.2026

Punkt: 1. e)

Statutenänderung

Das BMF hat uns im vergangenen Jahr dazu aufgefordert, die Vereinsbestimmungen im Sinne der steuerlichen Spendenbegünstigung abzuändern. Dazu ist die Abhaltung einer Generalversammlung erforderlich, weshalb in der heutigen Generalversammlung die entsprechend geänderte Bestimmung zur Abstimmung gebracht.

DERZEIT: § 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Gemeinde Wolfurt bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck (ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2) treuhänderisch übertragen werden.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (im Gemeindeblatt oder auf der Gemeindehomepage der Gemeinde Wolfurt) zu verlautbaren.

NEU: § 17 Auflösung des Vereins 3) und 4)

- 1) und 2) wie bisher
- 3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll
- sofern dadurch die Spendenbegünstigung nicht gefährdet ist - der Gemeinde Wolfurt bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck - ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 17 Z 4 dieser Statuten - treuhänderisch übertragen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 5) wie bisher